



Besuchs- und Hygienekonzept in Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise Für den Bereich Gemeinschaftliches Wohnen (STW „Balance“ und AWG's)

1. Besucherregelungen

Besuche in den Gemeinschaftlichen Wohnformen sollen grundsätzlich erlaubt und ermöglicht werden, sie unterliegen jedoch aufgrund der aktuell gültigen Coronaschutz-Verordnung in der aktuellen Fassung und den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu Wohneinrichtungen in der aktuellen Fassung folgenden Beschränkungen:

- Besucher*innen darf der Zutritt **ausschließlich** nach Vorlage eines **tagesaktuellen Antigentests** oder nach einem in der Einrichtung erfolgten Antigentest auf das Coronavirus mit **negativem** Testergebnis gewährt werden. Alternativ ist ein PCR-Test vorzuweisen, der nicht älter als 48 h ist. Selbsttestungen werden nicht anerkannt.
Vollständig geimpfte und **genesene** Personen dürfen die Einrichtung nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises in Verbindung mit einem gültigen Ausweispapier betreten.
- Ab Überlastungsstufe darf nur noch Genesenen und Geimpften der Zutritt gewährt werden.
- Besuche sind grundsätzlich im Vorfeld mit der Einrichtung abzuklären. Dabei ist es möglich, telefonisch einen Termin für einen Antigenschnelltest in der STW bzw. den AWGs zu vereinbaren.
- Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucher*innen, die noch nicht geimpft sind, bemisst sich nach den **aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen** für private Zusammenkünfte. (Ab Vorwarnstufe sind private Zusammenkünfte nur mit 10 Personen gestattet; Genesene, Geimpfte und Kinder ausgenommen.)
Ab Überlastungsstufe sind private Zusammenkünfte nur für Personen eines Haushaltes mit einer weiteren Person gestattet. In diesem Fall dürfen dennoch pro Wohngruppe maximal 2 Bewohner*innen zeitgleich Besuch empfangen.)
- Eine vorherige Anmeldung ist stets erwünscht.
Liegt ein negatives Testergebnis bzw. der Nachweis des vollständigen Impfschutzes/ der Genesung vor, so sind weiterhin folgende Maßnahmen zu beachten:
 - Besucher*innen haben die Einrichtung nicht unaufgefordert zu betreten. Alle Besucher*innen werden darauf hingewiesen, sich mittels Türklingel anzumelden und zu warten, bis sie vom Personal hereingebeten werden.
 - Die Einrichtung darf lt. Infektionsschutzgesetz § 36 Absatz 1 Nummer 2 **mit FFP-2-Maske** oder vergleichbarem Standard KN95/N95 betreten werden!
 - Beim Betreten der Einrichtung und beim Betreten und Verlassen der Bewohnerzimmer sind die Hände unverzüglich mit dem dafür bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
 - Der **Mindestabstand von 1,5m** ist zu jeder Zeit zu wahren! Dies gilt auch für Genesene/ Geimpfte weiterhin.
 - Besucher*innen sollen das Formblatt „Erfassung von Besucher*innen während der COVID-19-Pandemie“ ausfüllen. Das Formular wird 4 Wochen nach dem Besuch vernichtet, spätestens, wenn eine derartige Erfassung nicht mehr nötig ist.
 - Personen, die sich Noteinsatz befinden (Polizei, Feuerwehr, Sanitäter, Ärzte,...) dürfen die Einrichtung zu jeder Zeit unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen betreten.
 - Bei Personen mit **Erkältungssymptomen und Verdachtsfällen** wird der **Zutritt verweigert**.



2. Verhalten in der Einrichtung

Die Gemeinschaftlichen Wohnformen stellen die eigene Häuslichkeit der Bewohner*innen dar. Das Einhalten von Abstandsregelungen ist hier nur schwer umsetzbar, dennoch unbedingt erforderlich!

Es gelten besondere Hygienemaßnahmen:

- Mitarbeiter*innen sind so wie Besucher*innen dazu verpflichtet, stets einen **Mund-Nasen-Schutz FFP-2** oder vergleichbarer Standard (KN95/N95) zu tragen und wo immer möglich den **Mindestabstand von 1,5m** einzuhalten.
- Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen sollten die Hände regelmäßig waschen und/ oder desinfizieren (vor allem beim Betreten der Einrichtung).
- Direkter körperlicher Kontakt (z.B. Handschlag, Umarmungen) ist zu vermeiden, ebenfalls ist der direkte Hand-Gesicht-Kontakt zu vermeiden. Die gemeinsame Berührung oder Nutzung von Gegenständen ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Gemeinsam genutzte Gebrauchsgegenstände sind nach der Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Bewohner*innenzimmer, Gruppen- und sonstige Räume sind mehrfach täglich zu lüften!
- Eigene Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten können, sind von Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. In jedem Fall muss zwingend eine Arztkonsultation und eine Testung erfolgen. (Beachte dazu die Handlungsanweisung zum Umgang mit Verdachtsfällen).
- Die Reinigung erfolgt nach dem aktuellen Reinigungsplan. Auf eine regelmäßige Desinfektion von Arbeitsflächen, Handläufen, Türklinken etc. ist dabei vor allem zu achten.
- Symptome sind den Mitarbeitenden bzw. der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- Testungen werden jederzeit bei Verdachtsfällen sowie weiteren Bedarfen vorgenommen.
- Mitarbeitende, die länger als 5 Tage abwesend waren, sind dazu verpflichtet, ein negatives Testergebnis bzw. einen Impfnachweis vorzulegen (gilt nicht mehr ab einer Inzidenz von über 35).
- Während der Vorwarn- oder Überlastungsstufe sind zweimal wöchentliche Testungen für Mitarbeitende verpflichtend.

3. Angebote außerhalb der Einrichtung

Ausflüge, Besuche, Unternehmungen etc. sind allen Bewohner*innen jederzeit nach der aktuell gültigen Coronaschutz-VO gestattet. Nach Betreten der Einrichtung sind die Hände unverzüglich zu desinfizieren.

Es ist unbedingt auf das Mitführen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung zu achten!

Allgemein gültige, aktuelle Kontaktbeschränkungen sowie Hygiene- und Abstandsregeln sind zu befolgen.

Nach längerer Abwesenheit (ab 4. Tag) von Bewohner*innen erfolgt bei Ankunft in der Wohnstätte ein Antigenschnelltest.



4. Ansprechpartnerinnen

Als Ansprechpartnerin bestimmt die Initiative Görlitz gGmbH die Einrichtungsleitung Fr. Juliane Enke als Ansprechpartnerin.

Tel.: 03581/ 7369181

E-Mail: wohnstaette@initiative-goerlitz.de

Für die Außenwohngruppen ist Fr. Elzbieta Rak Ansprechpartnerin.

Tel.: 03581/ 878488

E-Mail: awg@initiative-goerlitz.de

Stand: 31.08.2021

A handwritten signature in blue ink that reads "Franka Thomas-Hopp".

Dipl. Heilpäd. F. Thomas-Hopp
Prokuristin